

Abschluss bei der Autobahn GmbH

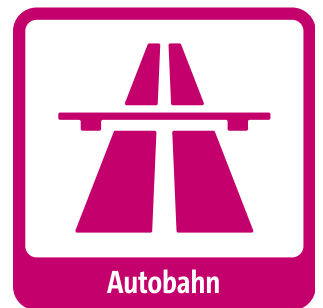
„Verlässlichkeit, Schutz und viel Perspektive!“



Zufrieden mit dem Tarifabschluss: Gunther Adler, Geschäftsführer Personal der Autobahn GmbH, Volker Geyer, dbb Verhandlungsführer, Wolfgang Pieper, ver.di Verhandlungsführer, Stephan Krenz, Vorsitzender der Geschäftsführung der Autobahn GmbH

„Was wir heute in Berlin abgeschlossen haben, kann sich sehen lassen. Die tarifvertraglichen Regelungen bieten den Beschäftigten hohe Verlässlichkeit, Schutz und reichlich Perspektive. Der heute geinigte Tarifvertrag lässt sich in aller Kürze mit TVÖD Plus umschreiben“, fasste dbb Verhandlungsführer Volker Geyer das Ergebnis in aller Kürze zusammen, nachdem sich dbb und Arbeitgeber am 30. September 2019 in Berlin auf die letzten Details des neuen Tarifwerks geeinigt hatten.

Nach mehr als einjähriger Verhandlungszeit haben die Tarifpartner ein Tarifwerk vorgelegt, mit dem die Beschäftigten, die nun vor der Wahl stehen, zur neuen Autobahn GmbH zu wechseln, eine verlässliche Grundlage haben, ihre Entscheidung zu treffen. Geyer konkret: „Der Besitzstand wird gewahrt, die Tabelle ist auf TVÖD-Niveau und die Eingruppierungsregelungen sind verbessert und durchlässiger gestaltet worden. Auch ist es uns gelungen, für die Beschäftigten der Autobahn GmbH ein volles 13. Monatsgehalt und weitreichenden Schutz bei Berufsunfähigkeit zu erstreiten, um nur zwei wesentliche Verbesserungen zu nennen. Heute haben wir das Ganze mit guten Überleitungsregelungen abgerundet.“



dbb aktuell

Infrastrukturgesellschaft 2018 / Nr. 1 März 2018
Aufbau Tarifverhandlungen mit dem Bund
dbb drängt auf Lösungen auf Tariflösungen
Forderungen
Landesbeschäftigte: Wechselbereitschaft muss erklärt werden

Infrastrukturgesellschaft 2018 / Nr. 2 Juli 2018
Bundesfernstraßenreform: Tarifverhandlungen gestartet
Erste Regelung zur Absicherung der Beschäftigten
Zeit- und Themenplan verabschiedet

Infrastrukturgesellschaft 2018 / Nr. 3 August 2018
Tarifvertrag Bundesfernstraßenreform
Ständige Arbeitsgruppe entwickelt erste Eckpunkte
Arbeitsgruppe bereitet Tarifverträge vor
Noch viel Konfliktstoff

dbb beamtenbund und tarifunion
Herausgeber: dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169 10117 Berlin
Verantwortlich: Volker Geyer
Fachvorstand Tarifpolitik
Fotos: Friedrich Windmüller

Infrastrukturgesellschaft 2018 / Nr. 4
November 2018

Tarifvertrag Bundesfernstraßenreform

Einigung auf eine Eckpunktevereinbarung

dbb aktuell

Der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) und vier haben sich am 31. Oktober 2018 in Berlin mit der Arbeitgeberseite, der Infrastrukturgesellschaft des Bundes für Autobahnen (IGA), auf eine Eckpunktevereinbarung verständigt. Diese soll als Grundlage für die nun anstehenden Tarifverhandlungen für die neu gegründete IGA dienen. Darüber hinaus ist ein Gewerkschaften gelungen, sowohl mit dem Bund als auch mit den Ländern einen Tarifvertrag zur Absicherung der Beschäftigten bei der Erklärung der Wertschöpfungsbeiträge zu unterzeichnen. Der Tarifvertrag stellt sicher, dass die Beschäftigten, die sich in der laufenden Befragungsaktion für einen Wechsel von ihrem jeweiligen Landes- oder Bundesbetreiber zum Bund aussprechen wollen, in keinem Fall ihr gesetzlich verankertes Widerspruchsrecht verlieren.

Grundätzlich sollen die künftigen Tarifvertragsregelungen für die IGA dem TVÜ (Bund) folgen. Es werden zwei Tarifverträge abgeschlossen, die den neuen Beschäftigtenkategorien und dem Bestandschutz gelten.

Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der IGA

Für die Beschäftigten der IGA wird ein neuer Tarifvertrag (TV IGA) abgeschlossen. Er regelt die Beschäftigtenkategorien eigenständig und wird generell auf die Befugnisse der IGA und ihre Tätigkeitssphäre abgegrenzt. Die Tarifverträge des TV IGA ersetzen das TVÜ (Bund). Die durch die tarifliche Eingruppierung bewirkte Arbeitsortveränderung ist einseitig durchzuführen. Die Tarifverträge gelten, wenn für Beschäftigte in der IGA ein Tarifvertrag abgeschlossen ist. Die Tarifverträge sind in der IGA vereinbart. Die Tarifverträge sind in der IGA vereinbart. Die Tarifverträge sind in der IGA vereinbart.

Umfassende Absicherung durch Überleitungsvertrag

Für die Überleitung der Beschäftigten von Land auf den Bund wird ein Überleitungsvertrag abgeschlossen. Zentrale Inhalt dieses Überleitungsvertrags ist eine umfassende Regelung des Arbeitsortwechsels für die Beschäftigten, die aus ihrem Arbeitsverhältnis bei den Ländern auf die IGA wechseln. Es wird sichergestellt, dass keine Beschäftigten, die von Land zum Bund wechseln, schlechter gestellt werden als bisher. Darüber hinaus wird durch den Überleitungsvertrag die Sicher-

Infrastrukturgesellschaft 2018 / Nr. 5
November 2018

Bundesfernstraßenreform

Beamte in der IGA: Eine Frage der Perspektive

dbb aktuell

Am 26. November 2018 fand im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine weitere Sitzung der Ständigen Arbeitsgruppe zur Bundesfernstraßenreform statt. Die Arbeitsgruppe wird von der Tarifunion der Infrastrukturgesellschaft (IGA) geleitet und die Beamten- und mitbestimmungsrechtlichen Fragestellungen behandelt. In der 60. Sitzung ging es um die Frage der Einweisung der Beamten in die IGA. Für den dbb waren der zweite Vorsitzende und Fachreferent Beamten- und Tarifpolitik, Volker Ceyez, sowie Teamleiter Sozialleistungen, Geschäftsführung des Bundesbeamtenbundes und Bundesvorsitzende VÖStBA, und am Georg Seidel, Bundesvorsitzender BfA, teil.

Ausbildung in der IGA

Die IGA möchte zusätzlich Berufsausbildungsstellen, Trainingsprogramme, ein duales Studium und Meisterausbildungen anbieten. Nach Angaben des BMVI sollen die unternehmerrnennenden Ausbildungen ab dem 1. Januar 2022 starten. Volker Ceyez machte gegenüber dem Staatsminister Dr. Grottel deutlich, dass dieser Zeitpunkt ein zu spätes sei. „Die IGA bevorzugt eine frühere Startzeit. Wir sind bereit, die Ausbildung für den Wintersemester 2021/22 zu starten.“

Beamten und Beamte in der IGA

Geplant wird von Seiten des BMVI ein Konzept entwickelt, wonach grundsätzlich die Beamten und Beamte in den Bundesfernstraßen (BFS) einseitig und unabhangig der IGA zugewiesen werden sollen. Dies ist jedoch fraglich, Volker Ceyez forderte die Zustimmung der IGA. Die Gewerkschaften sind sich mit dem BMVI Ende Oktober 2018 in einem Einigungsprozess geeinigt haben, dass durch einen Tarifvertrag die Sicherung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsortes gesichert wird. Sollte diese Sicherung nicht möglich sein, sollen die betroffenen Beschäftigten in der IGA einbezogen werden. Zudem sind Überleitungsverträge abgeschlossen, die den Beamten bei der Umstellung auf die IGA einen Arbeitsplatz in der IGA garantieren.

Infrastrukturgesellschaft 2019 / Nr. 1
Januar 2019

Bundesfernstraßenreform

Verhandlungsaufakt über die Entgeltordnung bei der Autobahngesellschaft des Bundes

dbb aktuell

Der dbb hat am 24. und 25. Januar 2019 in Berlin die Verhandlungen mit dem Vertreter der Arbeitgeber vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sowie von der Infrastrukturgesellschaft (IGA) beendet. Die Verhandlungen über die Entgeltordnung bei der Autobahngesellschaft des Bundes (IGA) sind nunmehr offiziell. „Die Autobahn GmbH des Bundes“ heißt, zur künftigen Entgeltordnung wird die IGA in diesem ersten Termin der paritätisch besetzten Verhandlungsausschüsse für die künftigen Entgeltordnungen. Volker Ceyez, Vorstand Tarifpolitik, Volker Ceyez, durch das von den Gewerkschaften ausgearbeitete Forderungspapier. Dazu werden für die künftigen Beschäftigten der Autobahngesellschaft in den einschlägigen Bereichen Planung, Bau, Betrieb sowie Unterhaltung von Autobahnen umfangreiche Verbesserungen bei der Eingruppierung gefordert.

Forderung nach Aufwertungen und mehr Wertschatzung

Der dbb fordert, die Eingruppierung der bei der Autobahngesellschaft in jeder Abteilung an die verschiedenen Eingruppierungsgruppen bei der Eingruppierung vom TVÜ auf den Bestandschutz auszugleichen. Diese sollen in der Eingruppierung nicht gegenüber dem bislang zugehörigen Landesbetriebe der Bundesfernstraßen (LBS) benachteiligt werden. Insbesondere bei der Arbeitsleistung von qualifizierten Tarifverteilern, Technischen, Ingenieuren und von den einschlägigen Beschäftigten bei der Autobahngesellschaft besser vergütet werden. Dabei wird die die Autobahngesellschaft ein stärkerer Grad der Beschäftigten vorübergehender Zugang zur Eingruppierung gefordert. Hierzu soll die konkrete Eingruppierung auch für die Beschäftigten mit einer einschlägigen Tätigkeit und Ausbildung nach der Beschäftigung erfolgt. Die Eingruppierung soll von dem Bestandschutz aus erfolgen.

Diskussion um Eingruppierungsgrundlagen

Eine klare Abgabe erhalten die Gewerkschaften den Überleitungen auf Arbeitgeberseite, einen Systemwechsel in die Bildung bei den Ländern und beim Bund tariflich eingruppierten Eingruppierung wird die bestehende eine Abgabe von dem rechtlichen Vorwissen der Tarifverträge in § 12 und § 13 des jeweiligen Tarifvertrages einschließlich einschlägigen Arbeits bei der IGA bei der Eingruppierung von den Voraussetzungen der auszuübenden Tätigkeit voranzutreiben.

Infrastrukturgesellschaft 2019 / Nr. 2
Februar 2019

Bundesfernstraßenreform

„Wir haben heute viel geschafft, aber weitere Schritte müssen jetzt folgen!“

dbb aktuell

„Wir haben heute viel geschafft. Die Entgeltordnung für die Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes nimmt endlich Konturen an. Die Verhandlungen standen tatsächlich kurz vor dem Abschluss, fast. dbb Verhandlungsführer Volker Ceyez am Ende der zweiten Verhandlungsrunde am 18. Februar 2019 in Berlin bei einem Gespräch zum Thema Entgeltordnung zusammen. Zugleich erläuterte er die Arbeitssituation, „das es weitergehen muss. Zugleich Verhandlungen und klare, positive Ergebnisse sind jetzt notwendig, um einen umfassenden Tarifvertrag für die künftigen Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes zu schaffen.“

Konkrete Fortschritte

Nach zehnen und schwierigen Verhandlungen hat die Arbeitgeberseite am 11. Februar 2019 folgende Tarifregeln genehmigt und ist damit auf einen grundsandigen Fortschritt bei der Eingruppierung eingegangen:

- Ausgewählte Tarifverteilern ebenso wie Beschäftigte im Werkbereich mit anderen zentralen Berufsausbildung und Tätigkeiten werden in die Eingruppierungsgruppe 6 als Eingruppierungsgruppe eingruppiert. Damit aufbauend erfolgt die Eingruppierung insbesondere bei hochverdienenden Arbeitern in die Eingruppierungsgruppe 7 und bei besonders hochverdienenden Arbeitern in die Eingruppierungsgruppe 8. Hierzu sind weitere Fortschritte auch für höhere Eingruppierungsgruppen auszuverhandeln.
- Eine einseitige und nach oben durchlässige Eingruppierung von Meistern, Techniken und Ingenieuren wird außerdem erstmals für die Autobahn GmbH des Bundes geschaffen. Hier von werden einzelne Beschäftigte erfasst, die keine einschlägige Berufsausbildung haben.

Mit der Einigung bei den Überleitungsregelungen wurde in den Verhandlungen vom 30. September 2019 der Schlussstein gesetzt, in denen der dbb umfassend dafür gesorgt hat, dass der Bestandschutz der Beschäftigten gewahrt wird und gleichzeitig neue Perspektiven aufgezeigt werden. Die Kernpunkte des Überleitungsvertrags sind folgende:

Geltungsbereich des Überleitungsvertrags

Durch den Bestandsschutz bleiben bestehende tarifliche Ansprüche von Beschäftigten und Auszubildenden auch bei der Autobahn GmbH erhalten und sind abgesichert. Der Bestandsschutz gilt bei zur Autobahn GmbH wechselnden Beschäftigten abgestuft.

Überleitung in das Entgeltsystem

Die Überleitung erfolgt zunächst immer unter Beibehaltung der bestehenden Eingruppierung, Stufenzuordnung und zurückgelegter Stufenlaufzeit. Die Beschäftigten können jederzeit einen Antrag auf Höhergruppierung stellen, wenn sich eine höhere Eingruppierung bei der Autobahn GmbH ergibt. Der Antrag wirkt dabei auf den Stichtag des Übergangs zurück, wenn er vor dem 1. Januar 2022 gestellt wird. Wird er später gestellt, erstreckt sich die Rückwirkung jeweils nur auf die zurückliegenden sechs Monate. Herabgruppierungen aus Anlass des Wechsels sind ausgeschlossen.

Tarifliche Ansprüche

Die in den Tarifwerken TVÜ-Länder, TVÜ-Hessen oder TVÜ-VKA geregelten Besitzstände haben weiterhin Bestand. Hiervon sind persönliche Zulagen, individuelle Tabellenendstufen, kinderbezogene Zahlungsbestandteile, Strukturausgleiche, Ansprüche auf erweiterte Entgeltfortzahlung sowie auf Beihilfe erfasst.

Nicht tarifliche Ansprüche

Die Beschäftigten, die am oder bereits vor dem Stichtag des Betriebsübergangs wechseln, haben einen Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag in Höhe von monatlich 50 Euro für alle ab dem Betriebsübergang nicht mehr anwendbaren und im EÜTV nicht ausdrücklich geregelten Rechtspositionen landesspezifischer Art. Für Ansprüche, die von der Autobahn GmbH nicht fortgesetzt beziehungsweise nicht verschafft werden können, gelten weitere finanzielle Ausgleichsregelungen.

Sicherung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsstätte

Im Tarifvertrag sind außerdem der Arbeitsplatz und die konkrete Arbeitsstätte abgesichert. Sollte die Arbeitsstätte keinen Fortbestand haben, gelten finanzielle Ausgleichsregelungen sowohl für die Fahrtzeit als auch für die Fahrtstrecke. Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen sind ausgeschlossen.



Die Verhandlungskommission diskutiert

Infrastrukturgesellschaft 2019 / Nr. 3
März 2019

Bundesfernstraßenform

Eingruppierung bei der Autobahn GmbH auf der Zielgeraden

dbb aktuell



Der dbb ist den gesteckten Zielen bei der Eingruppierung für die Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes mit dem heutigen Verhandlungsergebnis ein erhebliches Stück näher gekommen. Mit Hilfe von die Arbeiter Sozialistinnen kämpfen in den vorliegenden Schritten diese Eingruppierungsziele bis April 2020 erreichen bei der Eingruppierung abschließend Verhandlungsergebnisse, die von den Beschäftigten in der Bundesplanung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen positiv bewertet werden können. Somit ist die Verhandlung mit der Völkler-Cheffe bei der dritten Verhandlungsrunde am 18. März 2019 die Erwartungshaltung der Arbeitgeber klar.

Weitere konkrete Fortschritte

Nachdem in der vorangegangenen Verhandlungsrunde am 12. Februar 2019 bereits eine Dringlichkeitsvereinbarung über die Eingruppierung in ein ausgliedertes Tarifverhältnis sowie von Beschäftigten im Werkstatteinheit mit tariflicher Einstufung und Tätigkeit erzielt worden konnte, sind die Arbeitgeber nunmehr auf Fortschritten nach bestem Wissen und Gewissen verpflichtet und für tarifliche Eingruppierungsmaßnahmen im Bereich der Bundesplanung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen und auch die Operatoren in der Verkehrsabteilung. Die nach vorliegenden Verhandlungsergebnisse zur Eingruppierung ergeben sich mittlerweile ein zentraler



Infrastrukturgesellschaft 2019 / Nr. 4
April 2019

Bundesfernstraßenform

Tarifeinigung: Eingruppierung bei der Autobahn GmbH steht

dbb aktuell



Gründungsrat und Arbeitgeber haben sich am 1. April 2019 auf die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH des Bundes mit dem heutigen Verhandlungsergebnis ein erhebliches Stück näher gekommen. Mit Hilfe von die Arbeiter Sozialistinnen kämpfen in den vorliegenden Schritten diese Eingruppierungsziele bis April 2020 erreichen bei der Eingruppierung abschließend Verhandlungsergebnisse, die von den Beschäftigten in der Bundesplanung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen und auch die Operatoren in der Verkehrsabteilung. Die nach vorliegenden Verhandlungsergebnisse zur Eingruppierung ergeben sich mittlerweile ein zentraler

Weitere Verhandlungsergebnisse müssen folgen

Als den nächsten Schritten müssen vor allem wichtige Punkte eingruppiert werden, wie beispielsweise die Eingruppierung und Zulagen, die Regelungen zur beruflichen Altersversorgung und die Beschäftigtenleistungen im Auszubildenden. Die weiteren Schritte sind eine möglichst gute Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesplanung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen. Diese Völkler-Cheffe hat die für die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesplanung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen und auch die Operatoren in der Verkehrsabteilung. Die nach vorliegenden Verhandlungsergebnisse zur Eingruppierung ergeben sich mittlerweile ein zentraler

Verbesserte Eingruppierung und erleichterte Höhergruppierungen

Die Eingruppierungsergebnisse sind die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesplanung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen und auch die Operatoren in der Verkehrsabteilung. Die nach vorliegenden Verhandlungsergebnisse zur Eingruppierung ergeben sich mittlerweile ein zentraler



Autobahn GmbH 2019 / Nr. 5
Juli 2019

Klare Zusagen!

dbb hat Basis für Einzelentscheidungen verbessert

dbb aktuell



Nach vielen Gesprächen und Diskussionen steht mit den Regelungen zur Überleitung von Beamten und Beamten zur Autobahn GmbH fest. Der dbb konnte dabei klare Zusagen erreichen. Aus Sicht des dbb ist damit eine entscheidende Basis geschaffen worden, um für die Beamten und Beamten eine persönliche Entscheidung für einen Wechsel treffen können.

Grundsätzliches zur Überleitung

Die Beamten und Beamten, die nach dem 31. Dezember 2019 in den Bundesdienst versetzt werden, werden in der Regel in den Bundesdienst versetzt. Die Beamten und Beamten, die nach dem 31. Dezember 2019 in den Bundesdienst versetzt werden, werden in der Regel in den Bundesdienst versetzt. Die Beamten und Beamten, die nach dem 31. Dezember 2019 in den Bundesdienst versetzt werden, werden in der Regel in den Bundesdienst versetzt.

Wesentliche Ergebnisse in der Anwendungsrichtlinie

Die Anwendungsrichtlinie ist ein zentraler Bestandteil der Eingruppierung. Sie regelt die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesplanung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen und auch die Operatoren in der Verkehrsabteilung. Die nach vorliegenden Verhandlungsergebnisse zur Eingruppierung ergeben sich mittlerweile ein zentraler



Autobahn GmbH 2019 / Nr. 6
Juli 2019

Verhandlungsdurchbruch!

Mantelregelungen geeint

dbb aktuell



Die Mantelregelungen sind ein zentraler Bestandteil der Eingruppierung. Sie regelt die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesplanung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen und auch die Operatoren in der Verkehrsabteilung. Die nach vorliegenden Verhandlungsergebnisse zur Eingruppierung ergeben sich mittlerweile ein zentraler

Mehr Erfolg

Die Mantelregelungen sind ein zentraler Bestandteil der Eingruppierung. Sie regelt die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesplanung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen und auch die Operatoren in der Verkehrsabteilung. Die nach vorliegenden Verhandlungsergebnisse zur Eingruppierung ergeben sich mittlerweile ein zentraler

13 Monatsgehälter, Unternehmensbonus und Wechselzuschlag

Die Mantelregelungen sind ein zentraler Bestandteil der Eingruppierung. Sie regelt die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesplanung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen und auch die Operatoren in der Verkehrsabteilung. Die nach vorliegenden Verhandlungsergebnisse zur Eingruppierung ergeben sich mittlerweile ein zentraler

Bessere Eingruppierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten

Die Mantelregelungen sind ein zentraler Bestandteil der Eingruppierung. Sie regelt die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesplanung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen und auch die Operatoren in der Verkehrsabteilung. Die nach vorliegenden Verhandlungsergebnisse zur Eingruppierung ergeben sich mittlerweile ein zentraler

Arbeitszeit

Die Mantelregelungen sind ein zentraler Bestandteil der Eingruppierung. Sie regelt die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesplanung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen und auch die Operatoren in der Verkehrsabteilung. Die nach vorliegenden Verhandlungsergebnisse zur Eingruppierung ergeben sich mittlerweile ein zentraler

Zuschläge, Abschreibung bei Berufsunfähigkeit

Die Mantelregelungen sind ein zentraler Bestandteil der Eingruppierung. Sie regelt die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesplanung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen und auch die Operatoren in der Verkehrsabteilung. Die nach vorliegenden Verhandlungsergebnisse zur Eingruppierung ergeben sich mittlerweile ein zentraler



ÖPP-Projekte: Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Die Sicherungsregelungen nach diesem Tarifvertrag insbesondere für Maßnahmen im Zusammenhang mit oder in der Folge von betrieblichen beziehungsweise organisatorischen Änderungen gelten bis zum 31. Dezember 2025. Darüber hinaus greift ein Kündigungsschutz bei ÖPP-Projekten bis zum 31. Dezember 2030.

Leistungsminderung und Zusatzurlaub

Die im Land und in den Kommunen weiter fortgeltenden Regelungen für nicht voll leistungsfähige Arbeiter und Angestellte finden bei der Autobahn GmbH ebenfalls weiterhin Anwendung. Entsprechendes gilt für die Regelungen zum Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten.

Härtefallregelung

Für die Geltendmachung von unvorhergesehenen Nachteilen aus dem Arbeitsverhältnis mit der Autobahn GmbH ist ein Verfahren zum Nachteilsausgleich geregelt. Ansprüche können bis zum Ablauf von 18 Monaten nach dem Übergang erhoben werden.

Wechselzuschlag

Die Beschäftigten und Auszubildenden, die am oder vor dem Stichtag des Betriebsübergangs wechseln, erhalten einen einmaligen Wechselzuschlag von 1.500 Euro beziehungsweise von 500 Euro.



Abstimmung in der Verhandlungskommission des dbb

Ausblick

Mit Blick auf die Zukunft stellte Geyer klar: „Heute ist ein guter Tariftag, denn es ist uns gelungen, einen Tarifvertrag zu gestalten, der für die jetzt schon tätigen Beschäftigten attraktiv ist, der aber auch für den beruflichen Nachwuchs Perspektiven bietet. Wichtig wird aber auch sein, dass die neue Autobahn GmbH im Alltag ein guter Arbeitgeber wird. Damit hier erst gar keine Zweifel aufkommen, werden der dbb und seine betroffenen Fachgewerkschaften den Übergang zur Autobahn GmbH intensiv und kritisch begleiten. Wir werden für starke Betriebsräte sorgen.“

In der Verhandlungskommission des dbb wurden die vorgelegten Ergebnisse für gut befunden und Geyers Überzeugung, dass es jetzt wichtig sei, die Kolleginnen und Kollegen über das Ergebnis umfassend aufzuklären, umfassend geteilt.

Alle Texte, alle Infos, alle Antworten

Die Tarifeinigung ist ein komplexes Werk. Bei Rückfragen steht Deine Fachgewerkschaft gerne Rede und Antwort. Der dbb wird umgehend ein **dbb SPEZIAL** zur Autobahngesellschaft herausgeben. Dort veröffentlichen wir alle Tarifverträge und alle beamtenrechtlichen Regelungen. Natürlich werden auch weitere Informationen zum Beispiel zur Überleitung gegeben. Fragen, die sich im Zuge des Übergangs zur neuen Autobahngesellschaft ergeben, werden hier behandelt und beantwortet. So erhalten betroffene Kolleginnen und Kollegen eine Sammlung, die ein Stück der Unsicherheit nehmen kann und den Weg aus dem Regelungs-Dschungel weist.


Das **dbb SPEZIAL** wird als Online-Version erstellt und direkt nach Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dbb.de abrufbar sein und zum Download bereitstehen.

Der dbb hilft!

Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,3 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlichen und überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des dbb. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, über die Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!



Bestellung weiterer Informationen

Name*
Vorname*
Straße*
PLZ/Ort*
Dienststelle/Betrieb*
Beruf

Beschäftigt als*:
 Tarifbeschäftigte/r
 Beamter/Beamtin
 Rentner/in
 Azubi, Schüler/in
 Anwärter/in
 Versorgungsempfänger/in

Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.
 Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.
 Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.

Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen* versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedsgewerkschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist: dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.40.81-40, Telefax: 030.40.81-49.99, E-Mail: post@dbb.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: E-Mail: datenschutz@dbb.de. Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.dbb.de/datenschutz.

Datum / Unterschrift

Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse.
dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-5400, Fax: 030.4081-4399, E-Mail: tarif@dbb.de, Internet: www.dbb.de